

Jagdgebrauchshundeverein Prignitz e.V.

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jagdgebrauchshundeverein Prignitz e.V.**“
- (2) Der Verein war am 05.07.2006 gegründet worden. Der Sitz ist Bad Wilsnack.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter der Nummer **VR 2351 NP** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Das Jagdgebrauchshundewesen im Sinne einer weidgerechten Jagdausübung fördern.
- (3) Den Erhalt und den Schutz der freilebenden Tierwelt in gesunden Biotopen fördern.
- (4) Die Aus- und Weiterbildung von Hundeführern und Verbandsrichtern.
- (5) Der Verein will der Notwendigkeit der artgerechten Haltung und Führung von Jagdhunden innerhalb der Jägerschaft und in der Öffentlichkeit Geltung verschaffen.
- (6) Der JGV Prignitz e.V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV e.V.) und erklärt für sich und seine Mitglieder, dass die Satzung und Ordnung des Verbandes sowie die Verbandsgerichtsordnung des JGHV e.V. in der jeweils aktuellen Fassung anerkannt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort.

Das Geschäftsjahr ist gleich mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Perleberg.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung durch das neue Mitglied, wobei es seine Bankverbindung mitteilt und eine Abbuchungsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge erteilt.
Überweiser und Barzahler werden als Ausnahmefälle gesondert verwaltet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung des Jahresbeitrages.
- (4) Gewerbliche Hundehändler sowie Personen, die aus Hundezuchtvereinen (FCI) ausgeschlossen wurden, und Personen, die außerhalb den von der FCI anerkannten Zuchtvereinen Jagdhunde züchten oder damit Handel treiben, haben keine Möglichkeit, Mitglied zu werden.

- (5) Der Vorstand des Vereins kann Mitgliedschaften einzelner Personen verweigern. Die Entscheidung über eine Ablehnung ergeht schriftlich ohne Angabe von Gründen.
- (6) Mit der Eintrittserklärung erkennt das neue Mitglied diese Satzung an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod des Mitgliedes,
 2. durch freiwilligen Austritt gemäß §6 Absatz 2,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Spruch eines Ehrenrates des JGHV e.V. (§ 14),
 5. nach 2 jährigem Rückstand der Beitragszahlung (§ 7).
- (2) Die Austrittserklärung ist zum Ende jedes Geschäftsjahres zulässig; sie muss bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand zugegangen sein; der Nachweis darüber obliegt dem erklärenden Mitglied.
- (3) Aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen und / oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) bei vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Prüfungsleiter, Leistungsrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
- (4) Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mit zu teilen.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Versammlungsbeschluss festgelegt.
- (2) Die Höhe des Beitrages bleibt seit letzter Änderung solange gleich, wie durch die Versammlung keine Änderung beschlossen wird.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 01. März des Beitragsjahres zu leisten und kann per Abbuchung, Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
- (4) Mitglieder, die bis zum 30. September ihren Austritt erklärt haben, sind für das laufende Jahr noch beitragspflichtig.
- (5) Falls im Laufe eines Jahres eine Beitragserhöhung oder eine Umlage erforderlich werden sollte, muss das auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 5. Änderung der Satzung
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) In jedem ersten Halbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies wegen dringend notwendiger Entscheidungen von

- besonderer Tragweite verlangt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von dreißig Tagen. Die Mitglieder werden per Email und auf unserer Homepage, www.jgv-prignitz.de, über den Termin, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung informiert.
Mitglieder, welche keinen Internet-Zugang und keine Email-Adresse haben, teilen das bitte unserer Schriftführerin telefonisch mit; sie werden per Brief informiert.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, auch die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (5) Bei Abstimmungen über Anträge oder Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet: nicht angenommen.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Für eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Erfolgte Änderungen sind beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende 5 Punkte umfassen:
1. Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung und deren Genehmigung durch die Mitglieder.
 2. Bericht der Kassenprüfer.
 3. Entlastung des Vorstands.
 4. Wahl des Vorstands (alle 4 Jahre). Diese Wahl muss stets im selben Jahr für alle Vorstandsmitglieder zum selben Termin stattfinden.
 5. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre). Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit 1 Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Wahlen werden von einem von der Versammlung zu bestellenden Wahlleiter geleitet.
- (13) Die Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel, und zwar auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn **alle** anwesenden Mitglieder zustimmen. Es genügt einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand (gerichtlicher Vorstand – Vertreterbefugnis)

- (1) Der Vorstand im Sinne der §§ 26 und 67 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender/de,
2. Stellvertreter/in,
3. Schriftführer/in,
4. Kassenwart/in.

- (2) Zum erweiterten Vorstand können vom Vorstand weitere Personen für bestimmte Aufgaben berufen werden; diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zwei andere

Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereint werden.

Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin einsetzen oder durch Nachwahl dieses Amt bis zum nächsten Wahltermin besetzen.

§ 11 Kassenprüfer

Es sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse festgehalten werden. Sonstige Einzelheiten werden nur in die Niederschrift aufgenommen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.
- (2) Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (3) Die Niederschrift kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Auflösung bei Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt ist. Es müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Auflösung abwickeln.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (4) Die Übergabe des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung galt ab dem 15. 03.2015 durch Beschluss der Versammlung.

Diese Neufassung der Satzung gilt ab dem 12.03.2017 durch Versammlungsbeschluss.

(Abstimmungsergebnis: Dafür: 42 Dagegen: 3 Enthaltungen: 2)

Gez. Peter Augustynowicz Gez. Werner Sperling Gez. Ellen Kokolsky Gez. Mabel Loer